

Fälle Grundrechte, Staatsorganisationsrecht

Bearbeitet von
Von Ralf Altevers, Rechtsanwalt und Repetitor

10. Auflage 2019. Buch. 160 S. Softcover
ISBN 978 3 86752 647 0
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm
Gewicht: 263 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Grundrechte

1. Freiheitsgrundrechte

Fall 1: Art. 1 GG – Menschenwürde

Professor P zeigt in seiner Ausstellung „Körperwelten“ als Ausstellungsobjekte tote Menschen. Diese wurden durch Plastination konserviert. Während einige Exponate wissenschaftlich neutral gezeigt werden, werden andere Körper „künstlerisch verfremdet“ dargestellt. Insbesondere werden diese Exponate in „normalen“ Lebenssituationen gezeigt.

Die Körper wurden P von den Betroffenen schon zu Lebzeiten im Wege einer „Körperspende“ zur Verfügung gestellt. Verletzt die Ausstellung die Menschenwürde?

Das Zurschaustellen der plastinierten Körper könnte die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzen. Dann müsste ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 GG vorliegen, der verfassungsrechtlich nicht gechtfertigt ist.

I. Es muss zunächst ein **Eingriff in den Schutzbereich** des Art. 1 Abs. 1 GG gegeben sein. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar.

1. Dabei ist zunächst fraglich, ob dem Toten überhaupt noch das Grundrecht der Menschenwürde zusteht, ein **Toter** also **grundrechtsfähig** ist. Grundsätzlich ist nur der lebende Mensch grundrechtsfähig. Allerdings würde es mit dem Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde unvereinbar sein, wenn der „Mensch, dem Würde kraft seines Personseins kommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch nach seinem Tode herabgewürdigt und erniedrigt werden dürfte“.¹ Das heißt, dass der Mensch auch nach dem Tode nicht zum bloßen Anschauungsobjekt gemacht oder einer Behandlung ausgesetzt werden darf, die seine Subjektsqualität prinzipiell infrage stellt.²

Vgl. zur Grundrechts-fähigkeit Verstorbener auch Fall 30 „Mephisto“

Insofern steht auch dem Verstorbenen das Grundrecht der Würde des Menschen zu.

2. Die Darstellung der plastinierten Körper müsste aber auch die **Würde antasten**.

a) Der Begriff der Menschenwürde ist vom BVerfG in früheren Entscheidungen nach der sogenannten **Objektformel** beurteilt worden. Danach widerspricht es der Würde des Menschen, wenn er zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird.

In neuerer Zeit hat das BVerfG die Auslegung des Begriffs Menschenwürde allein anhand der Objektformel aufgegeben und mehr auf die **Umstände des Einzelfalles und auf bestimmte Fallgruppen** abgestellt. Danach ist Voraussetzung für eine Würdeverletzung, dass der Betroffene einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell infrage

Beachte: Während ein Eingriff in die anderen Grundrechte nicht automatisch eine Verletzung des Grundrechtes darstellt, darf die Menschenwürde nicht **angestastet** werden, sodass jeder Eingriff zugleich eine Verletzung bedeutet.

1 BVerfGE 30, 173 (Mephisto).

2 BVerfGE 27, 1; 50, 166.

2. Fraglich ist jedoch, ob dies auch dann gilt, wenn an einem Unternehmen sowohl private als auch öffentliche Anteilseigner beteiligt sind (**gemischt-wirtschaftliche Unternehmen**).

Ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen unterliegt dann der unmittelbaren Grundrechtsbindung, wenn es von den öffentlichen Anteilseignern **beherrscht** wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Das Kriterium der Beherrschung mit seiner Anknüpfung an die eigentumsrechtlichen Mehrheitsverhältnisse stellt danach nicht auf konkrete Einwirkungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführung ab, sondern auf die Gesamtverantwortung für das jeweilige Unternehmen.²³

Die Anteile an der Fraport AG stehen zu 52% im Eigentum von Hoheitsträgern, sodass die private AG von öffentlichen Anteilseignern beherrscht wird. Danach ist die Fraport AG an die Grundrechte gebunden.

II. Das durch die Fraport AG ausgesprochene Verbot, im Frankfurter Flughafen ohne Erlaubnis Versammlungen durchzuführen, könnte die K in ihrem **Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzen.**

1. Dann müsste zunächst der **Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG betroffen** sein. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das **Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll**. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung.²⁴

a) Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Versammlung an jedem beliebigen Ort durchgeführt werden kann. So kann eine Versammlung nicht – gegen den Willen des Eigentümers – auf einem Privatgrundstück durchgeführt werden. Das Selbstbestimmungsrecht zur Durchführung einer Versammlung ist aber an Orten eröffnet, die **für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich** sind.

b) Darunter fällt zunächst der **öffentliche Straßenraum**. Fraglich ist jedoch, ob dies auch für Orte gilt, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist.

Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren, wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten, ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung

23 BVerfG RÜ 2011, 243, Rn. 53, 54.

24 BVerfG. RÜ 2011, 243, Rn. 64.

besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittewirkung in Anspruch genommen werden können.²⁵

Daher ist zu unterscheiden: im Abflugbereich hinter der Sicherheitsschleuse oder im Bereich der Gepäckausgabe gewährleistet Art. 8 GG keinen Schutz, in dem frei zugänglichen Bereich des Terminals (Ladenpassagen, Gastronomiebetriebe etc.) ist der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet. Damit ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG durch das Verbot der Versammlung im Terminal betroffen.

2. Es müsste auch ein **Eingriff** in den Schutzbereich gegeben sein. Durch das Verbot wird der K eine Versammlung im Terminal des Flughafens zielgerichtet (final), unmittelbar und imperativ durch eine rechtsförmige Handlung unmöglich gemacht. Ein Eingriff in den Schutzbereich ist daher zu befahren.

3. Fraglich ist, ob der Eingriff in das Grundrecht der K **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** ist.

a) Dann müsste eine Einschränkungsmöglichkeit (**Schranke**) bestehen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kann das Grundrecht für Versammlungen unter freiem Himmel **durch oder aufgrund eines Gesetzes** beschränkt werden.

Einfacher Gesetzesvorbehalt

aa) Die Fraport AG untersagt der K die Durchführung von Versammlungen in Gebäuden des Flughafens, also im Innern. Fraglich ist, ob diese Versammlungen solche „**unter freiem Himmel**“ darstellen.

Versammlung „unter freiem Himmel“ bedeutet nicht „nicht überdacht“. Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob die Räumlichkeit für die Öffentlichkeit **frei zugänglich** ist. Versammlungen „unter freiem Himmel“ finden in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit einer unbeteiligten Öffentlichkeit statt. Hier besteht im Aufeinandertreffen der Versammlungsteilnehmer mit Dritten ein höheres, weniger beherrschbares Gefahrenpotential als bei Versammlungen, bei denen eine Zutrittsbeschränkung besteht.

K möchte überwiegend im Flughafengebäude demonstrieren. Die Versammlungen sollen aber nicht in eigens für die Demonstration abgesperrten Bereichen stattfinden, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat, sondern vielmehr inmitten des allgemeinen Flughafenpublikums, mithin in der Öffentlichkeit. K führt daher Versammlungen „unter freiem Himmel“ durch, die gemäß Art. 8 Abs. 2 GG dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt unterfallen.

bb) Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG wird im vorliegenden Fall durch das **Hausrecht der Fraport AG, gestützt auf §§ 903, 1004 BGB**, umgesetzt.

b) Fraglich ist, ob der Eingriff durch das Demonstrationsverbot, welches auf die §§ 903, 1004 BGB gestützt wird, eine **verfassungsgemäße Konkretisierung** der Einschränkungsmöglichkeit darstellt. Dies ist der Fall, wenn die §§ 903, 1004 BGB verfassungsgemäß und die Einzelentscheidung ebenfalls verfassungsgemäß ist.

25 BVerfGRÜ 2011, 243, Rn. 68.

I. Dann müsste der **Schutzbereich betroffen** sein.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 GG stehen **Ehe und Familie** unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dabei enthält diese Norm nicht nur entsprechend dem Wortlaut eine objektive Schutzpflicht des Staates, sondern auch ein Grundrecht als subjektives Abwehrrecht gegen rechtswidrige staatliche Beeinträchtigungen.

Ehe i.S.v. Art. 6 Abs. 1 GG ist die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft; „Familie“ ist die umfassende Gemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern. Geschützt werden neben dem ehelichen Zusammenleben auch das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern.

Adressaten und mögliche Adressaten der Wohnungsverweisung gemäß § 34 a PolG sind zu einem nicht unerheblichen Teil Ehemänner und auch Familienväter. Da die Wohnungsverweisung das Recht auf eheliches Zusammenleben bzw. auf Zusammenleben mit den Kindern zumindest zeitweilig unterbrechen kann, ist der Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG betroffen.

II. Ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG liegt immer dann vor, wenn staatliche Maßnahmen Ehe und Familie beeinträchtigen. Da § 34 a PolG eine solche Beeinträchtigung ermöglicht, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG vor.

III. Dieser Eingriff könnte **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein.

1. Dann müsste zunächst eine Einschränkungsmöglichkeit (Schranken) bestehen.

Nach dem Wortlaut ist Art. 6 Abs. 1 GG nicht einschränkbar. Es gelten demnach die verfassungsimmantenen Schranken, also Grundrechte Dritter und andere Werte von Verfassungsrang. § 34 a PolG schützt Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der gefährdeten Personen und damit Grundrechte Dritter.

2. Die Schranken-Schranken sind, wie oben bereits festgestellt, eingehalten.

§ 34 a PolG ist auch mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

E. Art. 2 Abs. 1 GG tritt im Wege der **Konkurrenz** hinter den speziellen Freiheitsrechten zurück.

§ 34 a PolG ist mit den Grundrechten vereinbar.⁴⁵

45 BVerfG NJW 2002, 2225.

2. Gleichheitsgrundrechte

Fall 22: Art. 3 Abs. 1 GG

Nach vielfachen Diskussionen über die Einführung von Studiengebühren hat sich auch das Land B, ein Stadtstaat, dazu entschieden, solche für ein Studium an der Hochschule in B zu erheben. Daher erlässt das Land B formell ordnungsgemäß ein neues Studienkontengesetz.

Dabei wird gemäß §§ 2, 3 Studienkontengesetz die Höhe des einem Studierenden gewährten Studienguthabens davon abhängig gemacht, ob der Betroffene seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Landes B hat. Bei mehreren Wohnungen ist der Hauptwohnsitz maßgeblich. Während Studierende mit Wohnsitz in B (sogenannte „Landeskinder“) bis zum 14. Fachsemester von der Gebührenpflicht ausgenommen werden, werden Studierende mit einem Wohnsitz außerhalb des Landes B bereits ab dem 3. Fachsemester zu Studiengebühren herangezogen. Diese belaufen sich dann auf 500 € pro Semester.

Jurastudent J möchte im kommenden Semester sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität B aufnehmen. Er wohnt bei seinen Eltern in einer Kleinstadt „vor den Toren“ von B. Er meint, die §§ 2, 3 Studienkontengesetz verstießen gegen Art. 3 GG. Das Land B wolle nur erreichen, dass möglichst viele Studierende ihren Wohnsitz nach B verlagern. Dies stelle keinen hinreichenden Grund für eine Ungleichbehandlung dar.

Das Land B ist der Auffassung, nur durch eine Wohnsitznahme wäre ein zügiges und effizientes Studium gewährleistet. Daher wäre die Regelung gerechtfertigt.

Ist durch die Regelungen des Studienkontengesetzes der Art. 3 GG verletzt?

Es könnte eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, gegeben sein.

I. Dann müsste eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten bestehen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Für die Feststellung des „wesentlich gleichen Sachverhalts“ ist zunächst ein **Vergleichspaar** zu bilden. Dabei stellt sich hier zunächst die Frage, ob Studierende mit einem Wohnsitz in B, die sogenannten „Landeskinder“, und Studierende mit einem Wohnsitz außerhalb von B **wesentlich** vergleichbare Gruppen sind. Zwei Personengruppen sind wesentlich gleich, wenn sie unter einen **gemeinsamen Oberbegriff** gefasst werden können. Der gemeinsame Oberbegriff ist der eines „Studierenden an der Hochschule in B“. Im Hinblick auf diese Obergruppe sind alle Studierenden unabhängig vom Wohnsitz wesentlich gleich.

2. Diese Teile des Vergleichspaares müssten **ungleich behandelt** werden.

Studierende mit einem Wohnsitz außerhalb des Landes B werden eher zu einer Studiengebühr herangezogen als „Landeskinder“, sodass eine Ungleichbehandlung gegeben ist.

II. Die Ungleichbehandlung könnte aber **sachlich gerechtfertigt** sein.

2. Teil: Staatsorganisationsrecht

1. Staatsprinzipien

Fall 32: Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG – Wahlwerbung auf Staatskosten

In den Wochen vor der letzten Bundestagswahl ließ die Bundesregierung in Tageszeitungen und Zeitschriften aus Haushaltssmitteln finanzierte Anzeigenserien veröffentlichen, in denen Leistungen der Bundesregierung unter Anführung schlagwortartig umrissener Fakten und unter Hinweis auf unbegründete pessimistische Stimmen der Opposition hervorgehoben wurden. Weiterhin gab die Bundesregierung ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Broschüren und ähnliche Publikationen mit unterschiedlichem Inhalt heraus, teilweise in einer Auflage von mehr als 1 Mio. Exemplaren. Die Publikationen wurden zum großen Teil den Regierungsparteien sowie deren Untergliederungen zur Verbreitung überlassen. Sind die Maßnahmen der Bundesregierung mit dem Demokratieprinzip vereinbar?

Zusatzfrage: Die Oppositionsparteien A und B meinen, dass sie durch die Wahlwerbung der Regierung in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt werden. Haben sie Recht?

I. Aus Art. 20 Abs. 1 GG ergibt sich zunächst, dass die Bundesrepublik Deutschland ein **demokratischer** Bundesstaat ist. Dies wird **konkretisiert in Art. 20 Abs. 2 GG**, nach dem die **Staatsgewalt vom Volke** ausgeht und von diesem u.a. in Wahlen ausgeübt werden soll. Dies bedeutet, dass primär das Volk bestimmen soll, wer in seinem Namen die Staatsgewalt ausübt und welchen Inhalt die Tätigkeit der von ihm gewählten staatlichen Organe haben soll. Umgekehrt soll ausgeschlossen werden, dass die derzeitigen Träger der Staatsgewalt maßgeblich bestimmen, welche Personen mit welchem Inhalt die Staatsgewalt ausüben. Die politische Willensbildung in einer Demokratie soll „von unten nach oben“ (vom Volk zu den Staatsorganisationen) und nicht umgekehrt erfolgen.

II. Gegen diese Maßgaben wird u.a. dann verstoßen, wenn die Bundesregierung unter dem Deckmantel der Öffentlichkeitsarbeit nichts anderes als Wahlwerbung für die Regierungsparteien und für die eigene Wiederwahl betreibt. Dabei kommt noch hinzu, dass Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung mit allgemeinen Haushaltssmitteln finanziert wird, also mit Steuern, die von Bürgern aller Parteien gezahlt worden sind.

Andererseits ist aber auch nicht jede Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung in Wahlkampfzeiten generell unzulässig, sodass in jedem Fall abzugrenzen ist zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit auch in Wahlkampfzeiten einerseits und der unzulässigen Wahlwerbung auf Staatskosten andererseits. Dabei geht das BVerfG davon aus, dass die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten sind, wenn **Informationskampagnen ohne aktuellen Anlass** erfolgen, nach Form, Auflage und Inhalt reklamehaft wirken, sich in reinen Leistungs- oder Erfolgsberichten erschöpfen und erkennbar nur dem Ziel der Regierung dienen, im Amt zu bleiben.

Fall 40: Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 GG – aktive Wahlrechtsgleichheit, Europawahl

(Abwandlung zu Fall 39)

Nach § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (EuWG) galt auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament in Deutschland eine 5%-Sperrklausel. Durch Gesetz vom 07.10.2013 wurde diese Sperrklausel aufgrund einer Entscheidung des BVerfG auf 3% erniedrigt. Danach werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens drei v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass die Stimmen für Parteien, die unter 3% bleiben, verloren sind bzw. keinen Erfolgswert haben.

Wähler W steht der kleinen K-Partei nahe, die regelmäßig auch die erniedrigte 3%-Sperrklausel bei Europawahlen nicht erreicht. Er fragt, ob § 2 Abs. 7 EuWG mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 GG vereinbar ist.

Die 3%-Sperrklausel im Europawahlrecht gemäß § 2 Abs. 7 EuWG könnte gegen den **Grundsatz der Gleichheit der Wahl** verstößen.

I. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ergibt sich **für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments** aus **Art. 3 Abs. 1 GG**. Hergeleitet aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und Art. 3 Abs. 1 GG verlangt der Grundsatz, dass alle Wahlberechtigten das aktive Wahlrecht formal gleich ausüben können. Daraus ergibt sich, dass bei der Verhältniswahl ein gleicher Zählpunkt der Stimmen zwingend ist, aber auch, dass jeder Wahlberechtigte mit seiner Stimme die gleiche Erfolgschance (gleicher Erfolgswert) haben muss.

Anders als bei einer Bundestagswahl kann für die Europawahl der Grundsatz der Gleichheit **nicht** aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG hergeleitet werden. Art. 38 GG gilt **nur** für den Bundestag!

II. Durch die 3%-Sperrklausel im Europawahlrecht gemäß § 2 Abs. 7 EuWG wird der gleiche Zählpunkt von Stimmen nicht betroffen. Wenn jedoch ein Wähler seine Stimme für eine Partei abgibt, die an der 3%-Sperrklausel scheitert, dann hat die Stimme dieses Wählers keinen Erfolg (Erfolgswert Null), während die Stimme eines Wählers, der eine andere Partei wählt, mit seiner Stimme einen Erfolg (Abgeordnetensitz) herbeiführt. Daher führt die 3%-Sperrklausel zu einem **ungleichen Erfolgswert** der Stimmen.

III. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl unterfällt jedoch keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Wahlgleichheit, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, „**zwingenden**“ **Grundes**.⁶²

Fraglich ist demzufolge, ob für die Ungleichbehandlung der Wählerstimmen ein zwingender sachlicher Grund gegeben ist, der geeignet und erforderlich ist, um den Zweck der Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

1. Ein solcher **zwingender sachlicher Grund** könnte darin zu sehen sein, dass ohne eine Sperrklausel auch viele kleine Parteien in das Parlament einziehen, sodass es zu einer Zersplitterung des Parlaments käme. Dadurch könnte eine Regierungsbildung erschwert oder sogar unmöglich gemacht

62 BVerfG NVwZ 2014, 439 Rn. 59.

Fall 53: Gesetzgebung – Zustimmungsbedürftigkeit

Der Bundestag beschließt eine Änderung des schon vorhandenen Gentechnikgesetzes. Darin werden die Sicherheitsanforderungen an gentechnische Anlagen drastisch verschärft. Das ursprüngliche Gentechnikgesetz bedurfte der Zustimmung des Bundesrates, weil es Vorschriften über das Verfahren für die Genehmigung gentechnischer Anlagen enthält, das von Behörden der Länder durchzuführen ist (Art. 83, 84 Abs. 1 Hs. 1 GG). Das Änderungsgesetz enthält keine neuen Vorschriften, die ein Zustimmungsrecht des Bundesrates begründen. Insbesondere enthält es keine Verfahrensvorschriften. Der Bundesrat hält das Änderungsgesetz gleichwohl für zustimmungsbedürftig, weil erstens schon das geänderte Gesetz zustimmungsbedürftig gewesen sei und weil durch die Änderung die politische Aussage des ursprünglichen Gesetzes wesentlich geändert worden sei.

Bedarf das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates?

Ein Gesetz ist nicht allein deshalb **zustimmungsbedürftig**, weil es Belange der Länder berührt. Ein Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn es sich – und sei es nur mit einer Vorschrift – unter einen der **Zustimmungsvorbehalte des Grundgesetzes** subsumieren lässt. Insofern sind die Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit enumerativ im GG aufgezählt.

A. Für Änderungsgesetze gilt grundsätzlich nichts anderes. Es ist deshalb zu prüfen, ob das Änderungsgesetz **als solches zustimmungsbedürftig** ist. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der Auslöser des Art. 84 Abs. 1 GG, dass nämlich Verfahrensvorschriften enthalten sind, in Bezug auf das Änderungsgesetz nicht zum Zuge kommt. Bei isolierter Betrachtung ist das Änderungsgesetz also nicht zustimmungsbedürftig.

B. Fraglich ist jedoch, ob das Änderungsgesetz **im Hinblick auf die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig ist, obwohl es selbst keine Vorschriften enthält, die unter Art. 84 Abs. 1 GG fallen.

Ob ein Gesetz, welches ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ändert, **genuine zustimmungsbedürftig** ist, ist umstritten.

I. Teilweise wird vertreten, dass aufgrund der Mitverantwortung für das vorhandene Gesamtgesetz **jede Änderung zustimmungsbedürftig** ist.

II. Nach h.M. ist ein ÄnderungsG nur zustimmungsbedürftig, wenn besondere Voraussetzungen (bzw. einer von drei Fällen) vorliegen:

1. Dies ist zum einen der Fall, wenn das ÄnderungsG **selbst** neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen.

2. Gleiches gilt, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine **Zustimmungsbedürftigkeit begründet** hatten.

3. Außerdem gehört dazu auch der Fall, dass ein Zustimmungsgesetz, was sowohl materiell-rechtliche Normen als auch Vorschriften über das Verfahren der Landesverwaltung (Art. 84 Abs. 1 GG) enthält, durch ein Gesetz geändert wird, das sich zwar auf die Regelung materiell-rechtlicher Fragen